



HVBG

HVBG-Info 11/2000 vom 14.04.2000, S. 0977 - 0979, DOK 185.6

Zur Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches - Urteil des Thüringer LSG vom 23.06.1999 - L 6 RJ 415/97

Zur Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches (§ 101 Abs. 1 SGG);
hier: Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom
23.06.1999 - L 6 RJ 415/97 -

Leitsatz:

Zur Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches, in dem Rente wegen Erwerbsunfähigkeit anerkannt worden ist.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um den Beginn einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Die 1941 geborene Klägerin war als Lagerausgeberin beschäftigt. Sie beantragte nach eigenen Angaben am 14.11.1989 bei dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) - Verwaltung der Sozialversicherung - Invalidenrente. Mit Bescheid vom 2.3.1990 lehnte der FDGB - Verwaltung der Sozialversicherung - den Rentenanspruch ab.

Im August 1991 beantragte die Klägerin erneut Invalidenrente bei der inzwischen zuständigen Beklagten. Die Beklagte holte ein Gutachten des Orthopäden Dr. K. vom 18.6.1992 ein und lehnte aufgrund dieses Gutachtens den Antrag auf Invalidenrente mit Bescheid vom 14.9.1992 ab. Hiergegen erhob die Klägerin am 12.10.1992 Widerspruch. Im Widerspruchsschreiben erwähnte sie einen Einspruch vom März 1990, auf den kein Ablehnungsbescheid erteilt worden sei. Die Klägerin wiederholte dieses Vorbringen mehrfach. Die Beklagte stellte am 28.10.1992 nach einer internen Überprüfung fest, dass aufgrund eines Invalidenrentenantrages aus dem Jahre 1989 keinerlei Unterlagen vorlägen. Die Beklagte wies den Widerspruch vom 7.10.1992 gegen den Bescheid vom 14.9.1992 mit Widerspruchsbescheid vom 12.11.1992 zurück. Auf Seite 5 des Bescheides kündigte sie eine gesonderte Mitteilung über den von der Klägerin im Zusammenhang mit dem Widerspruch geschilderten Sachverhalt aus den Jahren 1989/90 an.

Die Klägerin erhob vor dem Kreisgericht G. Klage gegen den Bescheid vom 14.9.1992 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.11.1992. Das Gericht holte mehrere Befundberichte sowie ein neurologisches Gutachten vom 15.4.1994 mit psychologischem Zusatzgutachten vom 16.3.1994 ein. Aufgrund dieses Gutachtens erklärte sich die Beklagte bereit, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Dauer ab dem 1.5.1994 zu gewähren. In der öffentlichen Sitzung des inzwischen zuständigen SG A. vom 29.6.1994 nahm die Klägerin das Anerkenntnis der Beklagten an und nahm die Klage zurück. Die Beklagte bewilligte daraufhin mit Rentenbescheid vom 21.9.1994

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit seit dem 1.5.1994.
Mit Widerspruchsbescheid vom 6.9.1995 wies die Beklagte den erneuten Widerspruch der Klägerin vom 12.10.1994 gegen den Rentenbescheid vom 21.9.1994 zurück und führte aus, der Widerspruch richte sich u.a. gegen die Nichtbearbeitung eines Rentenanspruches vom 14.11.1989. Die Beklagte und die Klägerin seien an den vor dem SG geschlossenen Vergleich gebunden.

Die Klägerin hat vor dem SG Klage wegen des Beginns der Rentenzahlung erhoben. Das SG hat ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten nach Aktenlage vom 28.4.1997 eingeholt. Der Sachverständige hat folgende Diagnosen gestellt: 1. schwere neurotische Fehlentwicklung und 2. vertebrales Schmerzsyndrom (Schulter-Arm-Syndrom). Die zur Erwerbsunfähigkeit führende Einschränkung des Leistungsvermögens sei erst seit 1994 gegeben.

Während des Klageverfahrens hat die Beklagte einen Überprüfungsbescheid vom 15.10.1996 erteilt und festgestellt, der Antrag vom 14.11.1989 sei zu Recht mit Bescheid vom 2.3.1990 abgelehnt worden, da bei der Klägerin zu diesem Zeitpunkt keine Invalidität vorgelegen habe.

In der öffentlichen Sitzung vom 17.7.1997 haben die Beteiligten einen "Teilvergleich" über einen Zeitpunkt der Erwerbsunfähigkeit am 2.3.1994 und Rentenbeginn ab 1.4.1994 abgeschlossen.

Mit Urteil vom 17.7.1997 hat das SG die Klage abgewiesen.

Mit ihrer Berufung trägt die Klägerin vor, bereits vor dem 2.3.1994 habe bei ihr Erwerbsunfähigkeit vorgelegen, und somit hätten ihr auch für den Zeitraum vor der Zuerkennung der Erwerbsunfähigkeitsrente ab 1.4.1994 Rentenansprüche zugestanden. Dies ergebe sich auch daraus, dass sie seit dem 20.4.1990 arbeitsunfähig gewesen sei. Mit der Annahme des Angebotes der Beklagten vom 27.6.1994 sei das Rentenanspruchsverfahren vom 14.11.1989 nicht beendet worden.

II.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig. Sie ist statthaft, da sie wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (§§ 143, 144 Abs. 2 SGG). Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Die Klage ist nur zum Teil zulässig. Soweit sie zulässig ist, ist sie unbegründet. Im Ergebnis zu Recht hat daher das SG die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Rente vor dem 1.4.1994.

1. Die Klage ist entgegen der Ansicht des SG unzulässig, soweit der Streitgegenstand bereits durch den gerichtlichen Vergleich vom 29.6.1994 rechtskräftig erledigt worden ist.

Dies betrifft jedenfalls den streitigen Anspruch auf Rente seit dem 1.8.1991.

Um einen Vergleich i.S. des § 101 Abs. 1 SGG handelte es sich deshalb, weil die Beklagte sich mit Schriftsatz vom 27.6.1994 bereit erklärt hat, einen Teil der Klageforderung zu erfüllen und die Klägerin dieses Angebot im Termin vom 29.6.1994 angenommen und die Klage im Übrigen zurückgenommen hat.

Bevor die Klägerin den Rentenanspruch vom 2.8.1991 stellte, hatte sie nach eigenen Angaben Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid vom 2.3.1990 eingelegt. Nachweise hierfür liegen allerdings nicht vor. Für diesen Widerspruch liegen lediglich

Indizien vor, nämlich die von der Klägerin in Kopie eingereichte Eingangsbestätigung des FDGB vom 26.3.1990 und das Vorliegen eines Rentengutachtens vom 27.7.1990. Selbst wenn der Senat diese Angaben als richtig unterstellt, stellt sich die rechtliche Situation wie folgt dar:

Bei der Renten Antragstellung vom 2.8.1991 war das laufende Widerspruchsverfahren nicht abgeschlossen. Der ablehnende Rentenbescheid vom 14.9.1992 wurde nach § 86 Abs. 1 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens. Der Widerspruchsbescheid vom 12.11.1992 beschränkte sich aber nur auf einen Teil des Streitgegenstandes des Widerspruchsverfahrens, nämlich auf den Anspruch der Klägerin auf Rente seit der Antragstellung am 2.8.1991. Dies wird auf Seite 5 des Widerspruchsbescheides ausdrücklich angemerkt: "Über den von der Widerspruchsführerin im Zusammenhang mit dem Widerspruch geschilderten Sachverhalt aus den Jahren 1989/90 ergeht noch eine gesonderte Mitteilung". Nur der Anspruch der Klägerin auf Rente seit Antragstellung im August 1991 konnte daher Gegenstand des ersten Klageverfahrens (S 10 J 67/92) werden. Der früheste mit der Klage erreichbare Rentenbeginn ergab sich hierbei aus § 68 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung (Rentenverordnung) vom 23.11.1979 (GBl. I Nr. 38 S. 401). Danach war Klagegegenstand ein Anspruch der Klägerin auf Rente seit dem 1.8.1991. Jedenfalls dieser Klagegegenstand wurde durch den gerichtlichen Vergleich vom 29.6.1994 rechtskräftig erledigt. Schon aus diesem Grunde hat auch der angefochtene Widerspruchsbescheid vom 6.9.1995 nicht über Rentenansprüche, die Gegenstand des Vergleichs waren - vom 1.8.1991 an - entschieden.

Der gerichtliche Vergleich vom 29.6.1994 steht in seinen Wirkungen einem rechtskräftigen Urteil gleich (vgl. Hessisches LSG, Urt. v. 2.8.1972 - L 5 V 996/70 - Breith. 1973, 316). Dem kann nicht entgegengehalten werden, Prozessvergleiche seien keiner materiellen Rechtskraft fähig (so ohne nähere Begründung Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl. 1998, § 141 RdNr. 5, offenbar im Anschluss an das Urt. des Bayer. LSG v. 27.1.1956 - L 12/Kbd 3095/51). Es kann dahinstehen, ob dieser Auffassung zu folgen ist. Denn auch nach dieser Ansicht ist eine neue Klage unzulässig, soweit der Streitgegenstand durch gerichtlichen Vergleich geregelt wurde und dieser Vergleich nicht abgeändert wurde. Soweit der Kläger durch Vergleich sein Begehren einschränkt, wird der angefochtene Verwaltungsakt bindend und ist eine neue Klage in derselben Sache unzulässig (so auch Meyer-Ladewig, a.a.O. § 101 RdNr. 10).

Soweit also vertreten wird, gerichtliche Vergleiche seien nicht der Rechtskraft fähig, wird damit nur ausgedrückt, dass ein Rücktritt vom Vergleich durch Vereinbarung der Beteiligten möglich ist, der Vergleich aber im Übrigen materiell-rechtlich verbindlich ist (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand März 1991, § 141 RdNr. 108 f.: Bayer. LSG, a.a.O.). Der Prozessvergleich habe "rechtskraftähnliche" Wirkung hinsichtlich Beendigung der Rechtshängigkeit, prozesshindernder Einrede und Vollstreckungstitel (Bayer. LSG a.a.O.). Im Übrigen handelt es sich bei der Abänderbarkeit des Vergleichsinhalts nicht um eine Einschränkung der Rechtskraft, denn auch bei einem als unrichtig erkannten Urteil kann die Behörde einen neuen Bescheid zu Gunsten des Berechtigten erteilen (§ 44 SGB X, ebenso Hessisches LSG, a.a.O., zu dem Recht vor In-Kraft-Treten des SGB X). Auch ein neuer Bescheid zu Lasten des Berechtigten ist - allerdings nur unter den strengen Voraussetzungen des § 45 SGB X - bei unverändertem Sachverhalt nicht ausgeschlossen.

An der Unzulässigkeit der Klage wegen des durch Vergleich geregelten Zeitraums ändert der Bescheid vom 15.10.1996 nichts. Dieser Bescheid bezieht sich nach seinem Ausspruch nur auf den Gegenstand des Bescheides vom 2.3.1990, also die Feststellung, dass der Antrag vom 14.11.1989 zu Recht mit Bescheid vom 2.3.1990 abgelehnt worden sei, da zu diesem Zeitpunkt keine Invalidität vorgelegen habe. Feststellungen über Ansprüche für die Zeit ab dem 1.8.1991 werden durch den Überprüfungsbescheid nicht getroffen.

Zweifelhaft könnte hier sein, ob auch Ansprüche der Klägerin auf Rente für den Zeitraum ab 1.3.1990 bis 31.7.1991 zulässiger Streitgegenstand sind. Denn möglicherweise hat der gerichtliche Vergleich vom 29.6.1994 auch diesen Zeitraum umfasst und ist damit seinem Inhalt nach über den damaligen Streitgegenstand hinausgegangen. Hierfür spricht, dass es damals kaum sinnvoll gewesen wäre, wenn die Klägerin sich ausdrücklich damit einverstanden erklärte, dass der geltend gemachte Anspruch auf Rente für den Zeitraum vom 1.8.1991 bis 30.4.1994 nicht bestehe, sich aber trotzdem Ansprüche für die Zeit davor (November 1989 bis Juli 1991) offenhalten wollte. Es ist nicht erkennbar, dass sich der Gesundheitszustand der Klägerin seit 31.7.1991 gebessert hätte. Es entspricht durchaus einer lebensnahen Auslegung, wenn die Klägerin im gerichtlichen Vergleich vom 29.6.1994 auch auf Rentenansprüche für die Zeit vor dem 1.8.1991 verzichtet hat. Dann wäre die jetzt zu entscheidende Klage ursprünglich im vollen Umfang unzulässig. Zu Gunsten der Klägerin geht der Senat davon aus, dass die Klägerin bei der Verhandlung vor dem SG im Jahre 1994 keine Regelung über diese Zeit erreichen wollte. Deshalb war diesbezüglich die Klage zulässig. Ebenfalls zulässig war die Klage wegen Rentenansprüchen für den Zeitraum vom 1.11.1989 bis 28.2.1990. Selbst wenn dieser Zeitraum Gegenstand des gerichtlichen Vergleichs vom 29.6.1994 gewesen wäre, handelt es sich jedenfalls um den Inhalt des Überprüfungsbescheides vom 15.10.1996, der zulässiger Klagegegenstand ist.

2. Soweit die Klage zulässig war, ist die Berufung unbegründet, weil die Klage insoweit unbegründet war. Das Gericht hatte hier nur das Vorliegen von Invalidität gem. § 8 der Rentenverordnung zu prüfen, denn das SGB VI, nach dem Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit gewährt werden können, ist erst am 1.1.1992 in Kraft getreten.

Die Klägerin war damals nicht invalide. Invalidität lag vor, wenn durch Krankheit, Unfall oder eine sonstige geistige bzw. körperliche Schädigung das Leistungsvermögen und der Verdienst um mindestens zwei Drittel gemindert waren und die Minderung des Leistungsvermögens in absehbarer Zeit durch Heilbehandlung nicht behoben werden konnte. Invalidität der Klägerin lässt sich für diesen Zeitraum nicht feststellen, weil alle vorliegenden und erreichbaren medizinischen Befunde gegen eine Invalidität vor dem 2.3.1994 sprechen (Zeitpunkt der Untersuchung für das Gutachten von Prof. Dr. W. v. 15.4.1994).

Das Gericht konnte sich hier nur auf die erreichbaren medizinischen Unterlagen stützen. Das medizinische Gutachten, das zur Ablehnung der Rente durch Bescheid vom 2.3.1990 führte, liegt nicht vor und ist nicht erreichbar. Nach Angaben der Klägerin ist damals ein Gutachten durch Dr. K. erstellt worden, nach dem keine Invalidität vorliege. Dem Senat liegen dazu u.a. Berichte des Bezirksfachkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie S. vom 27.7.1990 und eine schriftliche Mitteilung des Kreisgutachters

Dr. K. vom 6.2.1990 vor. Nach beiden Befunden war die Klägerin damals nicht invalide. In dem Bericht vom 27.7.1990 wurden folgende Diagnosen mitgeteilt: Zustand nach Kompressionsfraktur 7. HWK (wahrscheinlich Folgen des Gewaltverbrechens), sekundäre psych. Fehlentwicklung mit deutlichem Rentenbegehren bei hysterisch-depressiver Persönlichkeitsstruktur, mangelnde Verarbeitung der psychischen Situation nach dem Verbrechen. Die Klägerin sei nicht invalide. Auch das Gutachten der Nervenärztin Dr. Sch. vom 28.1.1991 für den Kreisgutachter Dr. K.

- möglicherweise erstellt im Verlauf des vorgebrachten Widerspruchsverfahrens - kam zu dem Ergebnis, die Klägerin sei nicht invalide, wenn auch behandlungsbedürftig. Die Gutachterin stellt folgende Diagnosen fest: 1. Multiple Schmerzzustände, depressive Verstimmung bei einer depressiv-hysterisch strukturierten Versicherten mit paranoidem Verhalten nach traumatisierendem Erlebnis; sekundäre psychische Fehlentwicklung; 2. Zustand nach Fraktur des 7. HWK.

Auch die weiteren relativ nahe an dem streitigen Zeitraum liegenden ärztlichen Befunde kommen zu keinem anderen Ergebnis. So wurde durch das Gutachten vom 18.6.1992 von Dr. K. festgestellt, dass keine Invalidität vorliege. Schließlich kam auch das Gutachten des Prof. Dr. W. vom 15.4.1994 zu dem Ergebnis, dass Invalidität erst seit dem 2.3.1994 bestehe. Dies wird von Prof. Dr. W. auf S. 8 des Gutachtens und im psychologischen Zusatzgutachten vom 16.3.1994 durch Dr. W auf S. 7 des Zusatzgutachtens eingehend begründet.

Insofern kommt es nicht auf das von der Vorinstanz eingeholte Gutachten nach Aktenlage des Prof. Dr. W. vom 28.4.1997 an, nach dem die zur Erwerbsunfähigkeit führende Einschränkung des Leistungsvermögens erst seit 1994 gegeben ist. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob dieses Gutachten verwertbar ist, weil die Beweisanordnung vom 9.1.1997 eine Begutachtung aufgrund ambulanter Untersuchung vorgesehen hatte und eine Abänderung dieser Beweisanordnung mit dem Inhalt einer Begutachtung nach Aktenlage nicht durch formelle Beweisanordnung ergangen ist, sondern nach einem Aktenvermerk vom 14.3.1997 lediglich mündlich mit dem Sachverständigen abgesprochen wurde. Auch ohne Verwertung dieses Gutachtens kommen alle erreichbaren zeitnahen Befunde zu dem Ergebnis, dass im streitigen Zeitraum die Klägerin noch nicht invalide war.

Weitere medizinische Erkenntnisse sind nicht erreichbar. Wenn die Klägerin anregt, Befunde von Dipl.-Med. P. einzuholen, so ist darauf hinzuweisen, dass von diesem Arzt bereits ein Befundbericht vom 1.8.1991 vorliegt, der aber zur Klärung der hier erheblichen Fragen nicht beiträgt. Der Arzt hat damals lediglich die Überprüfung der Erwerbsfähigkeit als erforderlich angesehen.

Entgegen der Ansicht der Klägerin kann aus der lang andauernden Arbeitsunfähigkeit allein noch nicht auf das Vorliegen von Invalidität geschlossen werden.

Fundstelle:

Breithaupt 3/2000, S. 334-338